

nicht mehr gefordert, ferner ist auch für »wissenschaftliche Zwecke und Chrestomathien« die Aufnahme von »fragments« gestattet. Dagegen sind, als Neuerung, Auszüge musikalischer Kompositionen für Musikschulen ausdrücklich verboten.

In der Denkschrift, die die Regierung dem Entwurf für den Reichstag mitgab, heißt es:

»Wenn anstatt der in dem zitierten § 7 lit. a (nämlich des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870) enthaltenen Bestimmung, welche das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines Werkes gestattet, in dem vorliegenden Artikel 4 die Fassung der bisherigen Konventionen (preußisch-französische Konvention Artikel II) Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken beibehalten ist, so waren hierfür Rücksichten auf die Interessen des Unterrichts in Deutschland maßgebend, die nach den Kundgebungen ihrer berufenen Vertreter die Fortdauer der Möglichkeit zur freien Benutzung französischer Werke in dem bisherigen vertragsmäßigen Umfange wünschenswert machen.« (S. 12 der Denkschrift in Nr. 332 der Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstags, 5. Legislatur Periode II. Session 1882/83 IV. Bd.)

Ferner sagt Dambach in seinem oben schon zitierten Kommentar S. 12 erläuternd zu § 4:

»2. Auszüge zum Schulgebrauch. Der Artikel 4 gestattet den Abdruck oder die Übersetzung von »Auszügen« oder »ganzen Stücken eines Werkes« als Separat-Schriften zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch. Welchen Umfang diese Auszüge oder Stücke haben dürfen, ist im Vertrag nicht angegeben; es ist dies dem verständigen Ermessen des Richters überlassen. Als Maßstab wird hierbei gelten müssen, daß einerseits die Bedürfnisse der Schule in ausgedehntem Umfang Berücksichtigung verdienen, daß aber andererseits die Ausdehnung der abgedruckten »Stücke« keine so große sein darf, daß sie in eine Umgehung des Nachdruckverbots ausartet. Es wird daher z. B. unbedenklich gestattet sein, von einem französischen Drama einzelne Akte abzudrucken; dagegen würde es unzulässig sein, das ganze Drama mit Weglassung einiger wenigen Szenen zu reproduzieren.

3. Abdruck ganzer Dramen zum Schulgebrauch. Von verschiedenen Seiten war in Deutschland der Wunsch ausgesprochen worden, im Interesse des Schulunterrichts eine Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, durch die es für erlaubt erklärt würde, auch ganze französische Dramen, Novellen usw. als Separatausgaben zum Unterrichtsgebrauch in Schulen abzudrucken. Es wurde geltend gemacht, daß es für den Unterricht in der französischen Sprache von der größten Bedeutung sei, den Schülern billige Ausgaben solcher Werke in die Hand zu geben, daß es aber häufig sehr schwer falle, ja zuweilen unmöglich sei, die Genehmigung der französischen Autoren oder Verleger zur Veranstaltung derartiger Ausgaben zu erhalten, und daß daher die deutschen Schulen vielfach darauf angewiesen seien, sich der sogenannten Chrestomathien (Sammlungen von Auszügen zc. aus französischen Werken) zu bedienen, die teils unzweckmäßig, teils sehr teuer seien.

Es wurde mit Rücksicht hierauf versucht, eine bezügliche Bestimmung über den Abdruck ganzer Dramen zc. in den Vertrag aufzunehmen; allein dieser Versuch stieß auf den entschiedensten Widerspruch bei der französischen Regierung. Es wurde seitens der französischen Kommissarien namentlich hervorgehoben, daß es vollständig unmöglich sei, zu kontrollieren, ob ein solcher Abdruck von Dramen zc. wirklich nur zum Schulunterricht gebraucht werde, oder ob er nicht auch anderweitig Verwendung finde, und daß mithin diese Erlaubnis dahin führen würde, einen großen und wichtigen Teil der französischen Literatur von dem Nachdruckverbote auszuschließen.

Es wurde demnach diesseits vorgeschlagen, die französischen Autoren oder Verleger wenigstens zu verpflichten, gegen angemessene Entschädigung die Erlaubnis zum Abdruck solcher Dramen zc. zu erteilen; allein auch dieser Vor-

schlag ließ sich nicht durchsetzen, indem hierin ein unzulässiger Eingriff in Privatrechte erblickt wurde.

Hieraus geht deutlich hervor, daß die oben angeführte, von mir mit einem Fragezeichen versehene Ansicht des Vertreters der preußischen Staatsregierung über den Artikel II des 1862er Vertrages, die in dem fraglichen Teil wörtlich in den § 4 des 1883er Vertrages übernommen ist, es sei der Abdruck ganzer Theaterstücke gestattet, wohl schon 1862 von der französischen Regierung nicht anerkannt, im Jahre 1883 aber von ihr ausdrücklich abgelehnt wurde. Die deutschen Delegierten stießen in dieser Beziehung »auf den entschiedensten Widerstand«, wobei man sich deutscherseits beruhigte.

Einer dieser Delegierten war der schon oben aus seinem offiziellen Kommentar zitierte Dambach. Aber auch der deutsche Leiter der 1883er Verhandlungen, Geheimer Rat Reichardt, hatte noch später Gelegenheit, seine Anschauungen über die Tragweite des § 4 auszusprechen. Es war dies bei den Verhandlungen zur Begründung der Berner Übereinkunft 1884 in Bern. Dort schlugen die deutschen Delegierten vor, den Artikel 4 des Sonderabkommens auch in die Übereinkunft zu übernehmen, »parcequ'il a paru y avoir un intérêt universel à ce que certains emprunts puissent être faits aux auteurs, dans les limites raisonnables pour les besoins de l'enseignement.«*) Herr Reichardt versicherte noch besonders, daß diese Benutzung nur »dans une mesure limitée« erfolgen solle, und in der Kommissionsberatung wurde endlich ausdrücklich festgestellt: »In redaktioneller Beziehung sind die im ersten Absatz stehenden Worte »ganze Stücke« bemängelt worden, weil sie zu weit gingen und in einem Sinne ausgelegt werden könnten, der geradezu einen Eingriff in die Rechte des Autors bedingen würde. Dieser Bemerkung wurde entgegengehalten, daß der betreffende Ausdruck in mehreren gegenwärtig zu Kraft bestehenden Verträgen steht und darin in der klargestellten Absicht aufgenommen wurde, ihm nur eine einschränkende Bedeutung (signification restreinte) einzuräumen. Da diese Auseinandersetzung die in der Anwendung eines allgemeinen Ausdrucks liegende Gefahr beseitigte, so sah die Kommission keine Unzulässigkeit darin, den Ausdruck »ganze Stücke« anzunehmen.«

Diese Kommentare der maßgebenden Stellen bieten das Auslegungsmaterial.

Der deutsche Buchhandel fuhr fort, auf Grund des § 4 Werke der modernen französischen Literatur herauszugeben, u. a. publizierte ein Dresdener Verleger Schulausgaben einer Reihe moderner französischer Literaturwerke von Autoren ersten Ranges, wie Feuillet, Halévy, Loti, Mérimée, Verne, Daudet zc. unter dem Titel »Bibliothèque française«, in verkürzter Form, bald größere Partien, bald ganze und halbe Seiten, bald nur einzelne Sätze weglassend. Der Verlauf der ganzen Erzählung war stets wiedergegeben, überwiegend mit den Worten des Originals, öfters unter Einschaltung von zusammenfassenden Resumés, um bei längeren Streichungen das Verständnis der Handlung nicht zu beeinträchtigen; quantitativ war ein Drittel, ein Halb, ja in einem Fall sogar neun Zehntel vom Gesamtumfang wörtlich herübergenommen. Dazu kam, daß in einem Werke »L'invasion« von Ludovic Halévy die chauvinistisch-französischen Stellen beseitigt wurden, daß also dieses meisterliche Werk, eine Zierde der modernen französischen Literatur, von einem deutschen Pädagogen zensuriert und dann dem deutschen Schüler vorgelesen wurde. Das moralische Recht des Schriftstellers, so gelesen zu werden, wie er vor den Leser treten will, war so völlig aufgehoben. Daß hier die erlaubten Grenzen überschritten waren, wurde jedem klar, der sich mit

*) Actes de la Conférence de 1884 S. 50 ff., zitiert nach Röthlisberger, Börsenblatt 1899, Nr. 96.